

§ 1 Organisation, Durchführung, Forderungseinzug, Veranstalter:
Niederrhein Event UG(haftungsbeschränkt) Marktstr. 16 46487 Wesel
Geschäftsführer: Herbert Weikamp

§ 2 Ausstellungsorte: siehe Anmeldebogen

§ 3 Standzuweisungen erfolgen durch Die Niederrhein Event. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die Niederrhein Event ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen.

Es bleibt der Niederrhein Event unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass

können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben

bedarf der besonderen Genehmigung der Niederrhein Event.

§ 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet Die Niederrhein Event. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§ 5 Die Niederrhein Event ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten

Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen.

§ 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich

nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Die Niederrhein Event sorgt für die Reinigung des Geländes. Verpackungsmüll, der infolge des Auf- bzw. Abbaus anfällt, wird nicht vom Veranstalter Niederrhein Event entsorgt. Zurückgelassener Verpackungsmüll wird dokumentiert und durch Fremdfirmen zu Lasten des Verursachers beseitigt.

§ 8 Dem Aussteller wird ein Zelt oder eine Gebäudeinnenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der NIEDERRHEIN EVENT anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für unebenen Fußboden oder sonstige Mängel ausgeschlossen.

Die Niederrhein Event ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigungen an Wänden, Fußböden usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§ 9 Der Aufbau kann ca. 1 Tage vor der Ausstellung beginnen und muss am Tage vor der Eröffnung bis 20.00 Uhr beendet sein. Stände, mit deren Aufbau bis zum letzten Tag vor der Ausstellung, 14.00 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende beginnen und muss innerhalb von einem Tag beendet sein. Vorzeitiges Abbauen o. teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei nicht Einhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport u. die Lagerung zu tragen.

Für Schäden oder Entwendungen übernimmt Die Niederrhein Event keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn Die Niederrhein Event den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer

Schaden entstanden ist. Die Niederrhein Event verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Die Niederrhein Event ist als Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der

Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

§ 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der NIEDERRHEIN EVENT an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die Niederrhein Event haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Anündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes

Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§ 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften

eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

§ 14 Die Niederrhein Event versichert die Ausstellung nicht gegen Haftpflicht, dieses ist vom Aussteller selbst zu veranlassen. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet Die Niederrhein Event nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 15 Die Niederrhein Event haftet nicht für Schaden oder Verlust an Ausstellungsgegenständen der Aussteller und Besucher, die durch ihr Personal oder von ihr beauftragte Personen entstanden sind, beim Transport oder dem Bewegen der Gegenstände, ganz besonders im Rahmen einer Gefälligkeit.

§ 16 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur der Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der Niederrhein Event ermächtigt sind.

§ 17 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest lt. Zahlungstermin, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Die Niederrhein Event kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

§ 18 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen der Niederrhein Event als Gesamtschuldner.

§ 19 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Aussteller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10 qm² Standfläche werden zwei, für jede weiteren 10 qm² ein Aussteller-

Ausweis und für das evtl. Freigelände bis 40 qm² zwei, für jede weiteren 40 qm² ein Aussteller-Ausweis ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur durch Die Niederrhein Event vor dem Aufbau ausgehändigt

§ 20 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist Die Niederrhein Event berechtigt, die Ausstellung abzusetzen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, Die Niederrhein Event oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der Niederrhein Event nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt, örtlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und

Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen schriftlich eingebracht werden. Der Aussteller trägt für den Eingang die Beweislast.

Die Niederrhein Event hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

Sollte Die Niederrhein Event in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Termin schriftlich abzusagen;

in diesem Falle kann Die Niederrhein Event Niederrhein Event s Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 25 % der Standmiete verlangen. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder aber ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers insbesondere Aufwendungs- und/oder Schadensersatz oder entgangener Gewinn wegen Verlegung oder Absage der Veranstaltung, sind ausgeschlossen.

§ 21 Die Allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt Die Niederrhein Event ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der NIEDERRHEIN EVENT oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§ 22 Die Allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die Kosten für Licht- und raftstromverbrauch

werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die Die Niederrhein Event zugelassen hat. Die Niederrhein Event haftet nicht für eventuelle Ausfälle im Leitungsnetz und für Schäden an den angeschlossenen Geräten. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens vier Wochen vorher anzumelden.

§ 23 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch Die Niederrhein Event gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.

§ 24 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die Gebühren für die öffentliche Vorführung zu tragen.

§ 25 Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein.

Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

§ 26 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben.

Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

§ 27 Informationsträger: Kataloge oder Zeitung, Multimedia-Bereich Internet. Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Werbeanzeigen im Informationsträger gehen gesondert zu.

Der Pflichteintrag auf der Homepage ist für jeden Aussteller verbindlich und wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Zusatzleistungen (z.B. Logos/Links etc.) gehen gesondert zu.

Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.

§ 28 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die Niederrhein Event übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der NIEDERRHEIN EVENT bestätigt werden.

§ 29 Die Technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

§ 30 Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

§ 31 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen Die Niederrhein Event beträgt ein Jahr, es sei denn, dass Die Niederrhein Event die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

§ 32 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 33 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wesel. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 34 Die Niederrhein Event nimmt den Datenschutz laut DSGVO ernst und weist darauf hin, dass mit der Anmeldung des Ausstellers Die Niederrhein Event bis auf Widerspruch dazu berechtigt ist, auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Weg mit dem Aussteller in Verbindung zu treten. Die Pflichtangaben werden laut Ausstellungsordnung in Katalog oder Zeitung veröffentlicht. Dieses gilt auch für personalisierte E-Mail-Adressen (Bsp. mustermann@xyz.de). Aussteller werden daher gebeten, eine Allgemeine E-Mail-Adresse (Bsp. info@xyz.de oder kontakt@xyz.de) anzugeben. Ausstellungsbedingungen

§35 Geltungsbereich der Büro-NRW

§35.1 Die nachstehenden Zusätze zur Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr von Büro-NRW und seinen Auftraggebern.

§35.2 Mit der Beauftragung der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende

Geschäftsbedingungen oder Zusatzvereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

§35.3 Büro-NRW behält sich vor, die Auftragsannahme jederzeit ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

§36 Gegenstand und Leistungsumfang

§36.1 Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag bezeichneten Leistungen.

§36.2 Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Büro-NRW fest. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung

§37 Angebot und Preise

§37.1 Büro-NRW erstellt auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers ein Angebot. Angebote sind freibleibend. Besondere Ausführungswünsche (Datenformat, Ausgabemedium, Anzahl der Ausfertigungen usw.) hat der Auftraggeber vor Auftragserteilung der Büro-NRW mitzuteilen.

§37.2 Die Vergütung richtet sich nach den im Angebot genannten Preisen und Leistungsumfang. Alle Preise sind in Euro beziffert. Unvorhersehbare Zusatzleistungen oder Zuschläge können schriftlich vereinbart werden. Preisangaben der Büro-NRW sind Nettopreise.

§37.3 Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht vertragsgerechter Mitwirkung des Auftraggebers der Arbeitsaufwand erheblich über den bei Vertragsabschluss genannten Schätzungen liegt, so ist die Büro-NRW auch bei Vergütung nach Festpreis zu einer angemessenen Erhöhung berechtigt.

§38 Vertrag

§38.1 Vertragsparteien dieses Vertrages sind der Auftraggeber und Büro-NRW.

§38.2 Der Auftraggeber erteilt seinen Auftrag in elektronischer oder schriftlicher Form. Ein Auftrag gilt als angenommen und der Vertrag tritt in Kraft, wenn die Auftragsannahme von Büro-NRW schriftlich (auch in Form einer E-Mail) bestätigt wurde.

§38.3 Als Ausführungszeitraum wird der im Vertrag angegebene Beginn der Lieferzeit bis zum Fertigstellungstermin festgelegt.

§38.4 Kann ein Auftrag aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit oder technische Probleme) nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt werden, wird der Auftraggeber umgehend durch Büro-NRW hierüber informiert. Einen Schadensersatzanspruch kann der Auftraggeber hieraus nicht ableiten.

§38.5 Als regelmäßige Arbeitstage gelten wöchentlich Montag bis Freitag. Hiervon abweichende Regelungen müssen im Vertrag vereinbart werden.

§39 Widerrufsrecht /Kündigung

§39.1 Der Auftraggeber hat bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Büro-NRW das Recht den Auftrag schriftlich zu widerrufen. Es handelt sich hier um einen Handelskauf nach HGB.

§39.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. In diesem Fall hat er jedoch die bis zur Stornierung entstandenen Kosten zu erstatten und die bereits angefangenen Dienstleistungen zu bezahlen.

§39.3 Büro-NRW ist berechtigt bei Nichteinhaltung der AGB, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, vorliegende Aufträge bis die Erfüllung der Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu stornieren.

§39.4 Kann Büro-NRW Verpflichtungen durch Umstände, welche er nicht zu verantworten hat, nicht länger erfüllen, hat Büro-NRW ohne jede Schadenersatzpflicht das Recht, den Vertrag zu lösen. Solche Umstände sind auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich, Feuer, Unfall, Krankheit, Pandemie oder sonstige Umstände, auf die Büro-NRW keinen Einfluss auszuüben vermag.

§39.5 Büro-NRW ist nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Der Anspruch auf Vergütung und Ersatz, der durch die unterlassene Mitwirkungspflicht des Auftraggebers entstanden Mehraufwendungen sowie eines eventuell entstandenen Schadens bleibt auch dann bestehen, wenn Büro-NRW von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht.

§40 Mitwirkungsleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird der Büro-NRW bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Die erforderlichen Informationen und Unterlagen sind unaufgefordert, vollständig und rechtzeitig vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§41 Leistungsverzögerungen.

§41.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Büro-NRW die Erbringung der geschuldeten Leistung wesentlich erschweren oder grob fahrlässig verursacht wurden, hat Büro-NRW nicht zu vertreten. Büro-NRW ist in diesen Fällen berechtigt, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Vorlaufzeit, zu verschieben.

§41.2 Büro-NRW kann von dem im Vertrag angegebenen Liefertermin abweichen, wenn sich der Auftrag als außerordentlich umfangreich erweist oder besondere Schwierigkeiten aufweist

§41.3 Kommt Büro-NRW mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Büro-NRW eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist nicht einhält.

§41.4 Kommt der Auftraggeber seiner vorgenannten Mitwirkungspflicht nicht nach und die notwendigen Angaben und Unterlagen sind nicht rechtzeitig vorhanden, verlängert sich der Fertigstellungstermin dementsprechend.

§41.5 Feststellung der Auftragsbeendigung /Abnahme

§41.5.1 Hat die Büro-NRW die vereinbarten Leistungen erbracht und entsprechen diese der vertraglich geschuldeten, so teilt sie dies dem Auftraggeber schriftlich mit.

§41.5.2 Die erstellten Leistungen werden den Auftraggebern je nach Absprache per E-Mail, auf einem Speichermedium (Diskette, CD-ROM, ...) per Post oder persönlich übergeben. Der Versand oder die elektronische Übermittlung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Für eine fehlerhafte oder schädliche Übertragung der Daten oder für deren Verlust sowie für deren Beschädigung oder Verlust auf dem nicht elektronischen Transportweg und auf dem elektronischen Transportweg haftet Büro-NRW nicht.

§41.5.3 Die vereinbarten Leistungen gelten als erbracht, wenn Büro-NRW die Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben hat oder die Daten nachweisbar an den Auftraggebern abgeschickt wurden.

§41.5.4 Der Abnahmetatbestand liegt vor, wenn

- der Auftraggeber dies schriftlich bestätigt hat oder
- der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen mit schriftlicher Begründung widersprochen hat oder
- der Auftraggeber gelieferte Daten oder Teile daraus verwendet oder
- der Auftraggeber die Rechnung von Büro-NRW ohne Vorbehalte begleicht.

§41.5.5 Bis zur rechtskräftigen Abnahme bleibt der Eigentumsvorbehalt für gelieferte Waren bei Büro-NRW.

§42 Mängelbeseitigung / Haftung

§42.1 Büro-NRW versichert, alle Aufträge mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Es wird jedoch keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die durch höhere Gewalt oder durch technische Störungen verursacht wurden, übernommen.

Dies gilt sowohl gegenüber den Auftraggebern als auch gegenüber Dritten.

§42.2 Büro-NRW können Fehler, die sich aus der Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ergeben, nicht angelastet werden. Insbesondere haftet Büro-NRW nicht für Leistungsverzögerungen oder Ausführungsmängel, welche durch eine unklare, falsche oder unvollständige Auftragserteilung oder fehlerhafte Informationen des Auftraggebers entstehen.

§42.3 Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat die Büro-NRW dies zu vertreten, so ist diese verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen. Eine Minderung des Preises ist nicht möglich. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Das Beanstandungsrecht des Auftraggebers erlischt, wenn der Auftraggeber das gelieferte Produkt bearbeitet hat oder bearbeitet lassen hat, und/oder falls der Auftraggeber das gelieferte Produkt einer dritten Partei übergeben hat.

§42.4 Die genannten Haftungsgründe sind abschließend. Für sonstige Schäden (z.B. der Versendung, entgangenen Gewinns, sonstigen mittelbaren Schadens o.a.) übernimmt Büro-NRW keinerlei Haftung. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§42.5 Die Haftung wird auf die Hälfte des Auftragswertes begrenzt. Die Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird auf maximal 5 % des Auftragswertes pauschal festgesetzt. Dies bezieht sich sowohl auf eventuelle Mängel als auch auf Nichterfüllung des Vertrages.

§43 Urheberrechte, Eigentumsvorbehalt

§43.1 Es gilt der BGB Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Produkte (Briefbögen, Formulare, Anschreiben, Websites usw.) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Büro-NRW und unterliegen seinem Urheberrecht. Somit dürfen Produkte, die von dem Auftragnehmer hergestellt wurden, weder vom Kunden noch von Dritten kopiert, nachgedruckt oder in anderer Art vervielfältigt oder verkauft werden. Unautorisierter Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt und hat ein Verfahren wegen Verstoß gegen Urheberrechte zur Folge.

§43.2 Bei allen an den Auftragnehmer übergebenen Arbeiten wird vorausgesetzt, dass dem Auftraggeber die Urheber- bzw. Reproduktionsrechte zustehen. Eine Haftung, die aus der Missachtung solcher Rechte entstehen könnten, wird abgelehnt. Wenn Vorlagen mit dem Copyright Dritter ausgestattet sind, wird ebenfalls vorausgesetzt, dass der Auftraggeber über das Einverständnis des Urhebers verfügt.

§44 Zahlungsbedingungen

§44.1 Die Vergütung wird umgehend nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung fällig und innerhalb einer Frist von 7 Tagen ohne Abzüge zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist Büro-NRW berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe des derzeit allgemein gültigen Zinssatzes eines Kontokorrentkredites zu berechnen und eventuelle Kosten eines außergerichtlichen Inkassoverfahrens gehen in voller Höhe zu Lasten des Auftraggebers.

§44.2 Bei umfangreichen Aufträgen kann Büro-NRW einen angemessenen Vorschuss verlangen. Werden Teillieferungen vereinbart, so erfolgt die Rechnungslegung für die erbrachte Leistung jeweils mit der entsprechenden Teillieferung.

§45 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

§45.1 Auftraggeber und Büro-NRW sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen und Daten absolut vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und sonst zu verwerten. Die Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag auf dem System der Büro-NRW gespeichert wurden, sind nach rechtskräftiger Abnahme durch den Auftraggeber unwiderruflich zu löschen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§45.2 Aufgrund der elektronischen Übermittlung von Daten zwischen Büro-NRW und dem Auftraggeber kann ein absoluter Schutz von vertraulichen Daten und Informationen nicht gewährleistet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Dritte unbefugt auf elektronischem Weg Zugriff auf die übermittelten Daten und Informationen nehmen.

§45.3 Bei allen Aufträgen werden die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und die Schweigepflicht eingehalten.

§45.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung hat auch über den Zeitraum der Bearbeitung hinaus auf unbestimmte Zeit Bestand.

§46 Sonstiges

§46.1 Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt.

§46.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kleve. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§46.3 Büro-NRW übernimmt ausdrücklich keine steuerberatende Tätigkeit.

entgegenstehen. In diesem Fall erfolgt die Löschung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
Datenschutz Niederrhein Event UG(haftungsbeschränkt)
Stand 01.02.2021. Alle vorherigen Formulare und Preise verlieren ab sofort ihre Gültigkeit.

I. Einwilligung in die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten für Beratungs-, Informations-, Marketingleistungen und Werbung

Ich bin damit einverstanden, dass die Niederrhein Event meine personenbezogenen Daten entsprechend der nachfolgenden Datenschutzerklärung speichert, verarbeitet und an Tochter- und Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weitergibt, dass diese mir eigene Zusatzleistungen wie z.B. Sondereinträge im Internet, Standbausonderleistungen, Logistik usw. anbieten können. Ich bin damit einverstanden, dass Die Niederrhein Event meine personenbezogenen Daten entsprechend der nachfolgenden Datenschutzerklärung speichert, verarbeitet und für Zwecke der Marktforschung nutzt; insbesondere für die Zusendung werblicher Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis durch unserer Partnerunternehmen und Auftrags Verarbeiter, die wir Ihnen auf Anforderung benennen.

II. Datenschutzbestimmungen / Informationspflichten

Nachfolgend geben wir Ihnen Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Niederrhein Event.

1. Name der verantwortlichen Stelle

Verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist:

Niederrhein Event UG E-Mail: info@niederrheievent.de

Marktstr. 16 46487 Wesel

Geschäftsführer Herbert Weikamp

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, Rechte oder Ansprüche zu Ihren personenbezogenen Daten ausüben möchten, können Sie uns unter den oben angegebenen Kontaktmöglichkeiten kontaktieren.

Hierbei werden Ihre Angaben zur Bearbeitung der Anfrage und falls Anschlussfragen entstehen, gespeichert (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

2. Verwendungszwecke, Rechtsgrundlage

Um unsere vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit dem Veranstalter zu können, leiten wir Ihre Daten an Tochter- und Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist demnach Art. 6 Abs. 1 Lit. b DSGVO sowie Ihre Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO). Zu den Basis-Leistungen gehören z.B. Rechnungslegung, der Standbau, der Grundeintrag im Katalog.

Zudem erheben, nutzen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke der Marktforschung, sofern Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben. In diesem Fall nutzen wir Ihre Daten auch für die Zusendung gewerblicher Informationen unserer Partnerunternehmen und Auftrags Verarbeiter, die wir Ihnen auf Anforderung hin benennen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten zu Werbezwecken ist Ihre Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO) sowie unser berechtigtes Interesse an der Weitergabe (Art. 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO) im Sinne einer Werbewirkung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten bzw. Marketing- und Marktforschungszwecke.

3. Art der personenbezogenen Daten

Zu den gespeicherten, verarbeiteten und weitergegebenen Daten gehören der Firmenname und der Name des Ansprechpartners bzw. Geschäftsführers, die Straße und Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort, das Land, die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse sowie Ust-IdNr. Diese Angaben gewährleisten Ihre Messeteilnahme.

4. Ihre Rechte

Falls Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Insbesondere kann die Einwilligung in die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Zudem können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten Daten verlangen (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung (Art. 16 DSGVO), sowie Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung (Art. 18 DSGVO) der personenbezogenen Daten verlangen. Außerdem haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragung (d.h. Zurverfügungstellung). Sie haben zudem das Recht sich gem.

Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

5. Speicherdauer

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten mit Beendigung und nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Einer Löschung können unter Umständen gesetzliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Daten für abrechnungstechnische und buchhalterische Zwecke,